

## **Bericht des Vorstandes der CD Deutsche Eigenheim AG zu Tagesordnungspunkt 14 der Hauptversammlung am 17. August 2017:**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum teilweisen Ausschluss des Andienungsrechts sowie des Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 16. August 2022 zu ermächtigen, eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals zu erwerben.

Zusammen mit aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) beträgt mindestens EUR 0,50 und höchstens EUR 15,00.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

#### Teilweiser Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre

Der Erwerb der Aktien erfolgt grundsätzlich unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG und kann nach Wahl des Vorstands mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Aktionäre erfolgen ("öffentliches Erwerbsangebot").

Allerdings besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Andienungsrechte der Aktionäre teilweise auszuschließen.

So kann das Andienungsrecht der Aktionäre in dem Fall, dass bei einem öffentlichen Erwerbsangebot die Gesamtzahl der angedienten Aktien das Volumen des öffentlichen Erwerbsangebots überschreitet, der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach der Beteiligung der andienenden Aktionäre am Grundkapital (Beteiligungsquoten) erfolgen. Zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann dabei eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Der hierin liegende teilweise Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre dient der vereinfachten Durchführung und Abwicklung des Kaufangebots. Die Ermittlung der

Beteiligungsquoten und die Berücksichtigung auch von rechnerischen Bruchteilen verursachen zusätzlichen Aufwand für die Gesellschaft. Die Vermeidung dieses Aufwands liegt im Gesellschaftsinteresse und der teilweise Ausschluss des Andienungsrechts ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. In Ansehung der nur teilweisen Beschränkung bestehender Andienungsrechte erscheint diese auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen.

Der Vorstand kann zudem eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorsehen. Die bevorrechtigte Andienung von bis zu 100 Aktien soll Kleinaktionäre vor dem Hintergrund, dass die Aktien der Gesellschaft mittlerweile nicht mehr mit ihrer Zustimmung an einer Börse gehandelt werden, die vollständige Desinvestition ermöglichen. Die Verkleinerung des Aktionärskreises liegt im Gesellschaftsinteresse, da hierdurch zusätzlicher künftiger Aufwand für die Gesellschaft – etwa bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlungen oder infolge der Vermeidung einer Prospektpflicht bei künftigen Bezugsrechtskapitalerhöhungen – vermieden werden kann.

Der teilweise Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. In Ansehung der nur teilweisen Beschränkung bestehender Andienungsrechte erscheint diese auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen.

#### Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Zwecken unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendet werden: (i) Übertragung gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen wie etwa Forderungen, (ii) Lieferung gemäß den Wandlungs- oder Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten, (iii) Ausgabe als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%igen Beteiligungsgesellschaften sowie (iv) Ausgabe an Mitglieder des Vorstands der CD Deutsche Eigenheim AG in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen.

#### Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Aktien gegen Sachleistungen

Soweit der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, wird es der Gesellschaft ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der

Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen als Gegenleistung für Sachleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, Forderungen insbesondere Darlehens- und Zinsforderungen, oder Immobilien einsetzen zu können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es, ggf. Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien zu erwerben. Beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien sind in der Praxis oftmals hohe Gegenleistungen zu erbringen. Diese Gegenleistungen können oder sollen häufig nicht in Geld erbracht werden. Dies kann zum einen darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der Gesellschaft sein, über das Angebot von Aktien gerade auch bei Know-how-Trägern eine dauerhafte Bindung an die Gesellschaft zu bewirken. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien schnell und flexibel auszunutzen. Bei Einräumung des Bezugsrechts an die Aktionäre wäre eine Erwerbsfinanzierung durch Gewährung von eigenen Aktien nicht möglich. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand alternative Handlungsmöglichkeiten, die die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft nicht oder zumindest in einem geringeren Maße als ein Bezugsrechtsausschluss beeinträchtigen würden, berücksichtigen. Er wird von der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss aus seiner Sicht zur Erreichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zwecks im Gesellschaftsinteresse geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch angemessen ist. Basis für die Bewertung der zu gewährenden Aktien der Gesellschaft einerseits und des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes andererseits werden grundsätzlich neutrale Wertgutachten z.B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken sein, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Nutzung der Ermächtigung vermieden wird.

#### Ausgabe von Aktien an Inhaber durch die Gesellschaft ausgegebener Finanzinstrumente

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass Aktien an Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden können.

Diese Alternative liegt deshalb im Gesellschaftsinteresse, weil hierdurch die Kosten für eine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft vermieden werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu diesem Zweck ist geeignet, erforderlich und in Ansehung der Aktionärsinteressen auch angemessen, da eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre auch dann einträte, wenn die erforderlichen Aktien alternativ über ein bedingtes oder genehmigtes Kapital bereit gestellt würden.

#### Ausgabe von Aktien als Belegschaftsaktien oder als Vergütungsbestandteil an die Mitglieder des Vorstands

Die Gesellschaft soll ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%igen Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Organmitgliedern) zum Erwerb anzubieten. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, diesen Mitarbeitern zukünftig Aktien anzubieten. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen. Die zusätzlich vorgesehene Möglichkeit der Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein; die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen, ohne dass deren Ausnutzung aktuell konkret geplant ist. Die Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeiter, in der Regel unter Auflage einer mehrjährigen angemessenen Sperrfrist, liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil hierdurch die Identifikation mit dem Unternehmen und die Mitarbeitermotivation gesteigert werden, wodurch wiederum der Unternehmenswert erhöht wird. Alternativ können Aktien für Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. mit ihr verbundener Unternehmen – auch ohne Hauptversammlungsbeschluss – über § 71 Absatz 1 Nr. 2 AktG beschafft und ausgegeben werden.

Bei der Bemessung des von Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Belegschaftsaktien übliche und am Unternehmenserfolg orientierte angemessene Vergünstigung gewährt werden.

Soweit eine Ausgabe von eigenen Aktien an Führungskräfte, insbesondere den Vorstand, der Zustimmung des Aufsichtsrats der betreffenden Gesellschaft bedarf, werden eigene Aktien nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb angeboten. Auch die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sollen die Möglichkeit erhalten, dass ihnen der Aufsichtsrat eine aktienbasierte Vergütung unter Verwendung eigener Aktien anbieten kann. Diese liegt aus den gleichen Gründen wie bei der Ausgabe von Belegschaftsaktien im Gesellschaftsinteresse. Die Entscheidung hierüber trifft allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft als das für die Festlegung der Vergütung des Vorstands zuständige Organ unter Beachtung der gesetzlichen

Vorschriften, insbesondere der Angemessenheit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder (§ 87 AktG).

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeiten für den teilweisen Ausschluss des Andienungsrechts sowie für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des möglichen Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Berlin, im Juli 2017



Michael Stüber

Vorstandssprecher



Prof. Dr. Winfried Schwatlo

Vorstand